

S A T Z U N G

über Stalldesinfektionsgebühren

vom 28. Mai 1956

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (Ges.Bl.129) und § 7 Abs.2 der Verordnung über die Bestellung von Stalldesinfektoren zur Bekämpfung von Tierseuchen vom 07.03.1944 (GVBl.S.1) hat der Gemeinderat am 28.05.1956 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Stalldesinfektor erhält für die nach der Verordnung über die Bestellung von Stalldesinfektoren und die Durchführung von Desinfektionen zur Bekämpfung von Tierseuchen vom 07.03.1944 (GVBl.S.1) in Verbindung mit Nr.1 - 6 des Bundeserlasses des Bad. Ministeriums des Innern vom 07.03.1944 (BaVBl.S.133) auszuübende Tätigkeit als Entlohnung und Entschädigung für besondere Aufwendungen eine Vergütung von 2,50 DM für jede geleistete Arbeitsstunde. Teilstunden sind in Teilbeträgen zu berechnen.

§ 2

Ausser dem in § 1 festgelegten Stundenlohn erhält der Stalldesinfektor:

- a) die Kursgebühren, Tagegelder, Fahrtkosten und Verdienstausschlag für die Teilnahme an Lehrgängen*
- b) die Kosten, die durch Teilnahme an behördlicherseits angeordneten Dienstbesprechungen nach den Vorschriften des Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten-Reisekostenstufe V- in der jeweiligen Fassung*
- c) eine Pauschalgebühr für Instandhaltung der Geräte und Schutzkleidung jährlich 60.-- DM*

vergütet.

§ 3

Die Geräte, die erforderliche Schutzkleidung des Desinfektors und das für die Desinfektion erforderliche Material stellt die Gemeinde

§ 4

Als Aufwendung, die der Gemeinde bei Desinfektionen entstehen sind von den Betroffenen (Tierhalter, Pächter, Mieter, Eigentümer) oder demjenigen, der die Leistung in Anspruch nimmt, im jeweiligen Fall zurückzuerheben:

- a) die an den Stalldesinfektor zu zahlende Stundenvergütung*
- b) zur Deckung der Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung der zur Ausführung der Desinfektionen erforderlichen Gerätschaften und Desinfektionsmittel sowie der sonstigen Auslagen eine Gebühr von 2.-- DM.*

Durch Beschluß des Gemeinderats können Ausnahmen bei der Gebührenerhebung zugelassen werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1956 in Kraft.